

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 15.07.2019 in der Fassung der I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 18.12.2020 erlassen:

Artikel I

§ 8a Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt -sofern vorhanden- die Geschäftsordnung.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.10.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Buchholz, den 29.10.2021





(W. Pagel)
Bürgermeister